

sonders nach den vorliegenden Verhältnissen beurtheilt werden. Bei der ungemein großen Menge von Drucksachen jedoch, welche solchen Personen fortwährend zugehen, halten wir das bloße Einsenden für ziemlich wirkungslos. Etwas Anderes ist es vielleicht mit Schulbüchern, besonders bei Commissionen und Behörden, welche solche zu prüfen und zu billigen haben. Gerade bei Schulbüchern ist die Verwendung von Freieremplaren eine sehr bedeutende; Schulvorstände, Directoren und Fachlehrer sehen die Zustellung derselben als etwas durchaus Selbstverständliches und ihnen Gebührendes an, in welcher Ansicht sie der Buchhandel meistens noch bestärkt. Nur einzelne Beispiele aus der Praxis; ein sächsischer Lehrer verlangt ein Exemplar eines ziemlich theuren und deshalb in mehreren Theilen ausgegebenen Schulbuchs, welche natürlich auch unabhängig von einander einzeln gebraucht werden können; er erhält die erste Lieferung und schreibt, daß er das Werk gut finde und einführen werde, jedoch die vierte Lieferung zunächst gebrauche; er erhält auch diese und bittet sodann um gefällige Zusendung des Ganzen, da er das Buch außerordentlich praktisch u. s. w. finde. Er erhält das Ganze — von einer Einführung ist aber nicht weiter die Rede! Der Verleger ist sein Werk los, und der Empfänger wird sich wahrscheinlich hüten, wieder mit ihm in Verbindung zu treten, also ein doppelter Schaden. Ein andermal verlangt ein Director eine ganze Reihe Schulbücher aus einem bekannten Verlage mit dem naiven Bemerkten, er werde sehr dankbar sein, wenn man ihm noch einige andre rein wissenschaftliche Sachen gratis beilege, von denen bei der kleinen, fast vergriffnen Auflage jedes Exemplar so gut wie baares Geld war!

— Ein anderer Director verlangt ein Schulbuch; er findet es praktisch und wünscht noch zwei Freieremplare für seine Fachlehrer, ohne jedoch grade einen bedeutenden Absatz in Aussicht stellen zu können, da das Buch mehr für Mittelschulen bestimmt war; da bei der Stellung der Herausgeber jeder Lehrer des betreffenden Faches Kenntniß von dem Buche nehmen mußte, lag das Bedürfniß von Freieremplaren eigentlich gar nicht vor, und war in solchen Umfange am allerwenigsten in Aussicht genommen. Was soll aber ein Verleger einer solchen Dreistigkeit gegenüber machen? Vielleicht gebrauchen die Herren doch mehr, vielleicht gewinnt er das Interesse derselben für seinen übrigen Verlag. Das Verweigern der Exemplare wird ihm in den meisten Fällen schaden; hörten wir doch selbst einmal einen sonst ganz verständigen Schulmann äußern, wir würden die Grammatik eingeführt haben, wenn der Verleger uns die genügende Anzahl Freieremplare zugesandt hätte; und von dem Buche waren schon über fünfzehn Auflagen erschienen! — Direct bezieht ein Director seit einigen Jahren seine Bücher von einer Verlagshandlung und wahrscheinlich auch von andern, indem er sich einzelne Schulbücher gratis, rein wissenschaftlichen Verlag mit Factur senden läßt; ab und zu zahlt er eine Kleinigkeit ab, offerirt aber lieber unmöglichen Verlag unter noch mehr unmöglichen Bedingungen. Solche Kunden wird der Verleger gern dem Sortimenten überlassen, der sich ja oft beklagt, ihn benachtheilige der directe Verkehr zwischen Verleger und Publicum. So unrecht hat er auch hier nicht; denn ihm gehen auf die hier besprochene Weise eine Reihe von Käufern verloren, jedoch ohne daß der Verleger einen directen Nutzen davon hat.

Solche Beispiele, zu denen jedes größere Verlagsgeschäft leicht weitere Zusätze wird liefern können, zeigen, eine wie mißliche Sache es um Freieremplare überhaupt ist, und in welche Alternativen der Verleger dabei gesetzt werden kann. Doch wer ist schuld daran? Nur die Verleger selbst. Das hier in Betracht kommende Publicum ist vermöhnt, so daß wir uns über solche Ausschreitungen nicht wundern dürfen. Abschaffen läßt sich diese Einrichtung allerdings nicht, wohl aber beschränken. Wie oben bei den Recensions-Exemplaren, bestehe man auch hier streng auf der Gegenleistung; wird das Buch nicht eingeführt, so muß es zurückgeliefert oder bezahlt werden.

Am besten wird solchen direct begehrten Freieremplaren gleich die Notiz mit auf den Weg gegeben: Bei nicht stattfindender Einführung bitten wir um gefällige Rücksendung oder um gefällige Berichtigung des Betrages von . . .

Wie sich der Verlagshandel den so zahlreichen Bitten von Vereinen, Bibliotheken u. s. w. um „Werke seines geschätzten Verlags, im festen Vertrauen auf die allbekannte Opferwilligkeit der deutschen Buchhändler, die freilich schon oft für edle Zwecke in Anspruch genommen worden ist, jedoch nie ihre thätige Mithilfe versagt hat“, wie er sich diesen Ansprüchen gegenüber verhalten will, muß der Beurtheilung des Einzelnen in jedem besondern Falle überlassen bleiben; im Allgemeinen glauben wir jedoch, daß hier oft ganz unbegründete Forderungen gemacht werden, welche besser mit etwas skeptischeren Blicken betrachtet würden, als gewöhnlich geschieht.

Als Resultat unserer Betrachtung tritt klar hervor, daß ein Theil der verwandten Freieremplare unnütz, vielleicht gar schädlich ist; ihre Wirkung ist um so größer, je spärlicher sie gegeben werden. Die Belastung, und eine solche liegt immer vor, wengleich sie auch nur gering ist — trifft beide, Publicum und Verlagshandel; die verkäuflichen Exemplare der Auflage tragen die Kosten der unbezahlten mit, aber die unbezahlten verringern unter Umständen den Absatz um ihre eigne Anzahl und nehmen dem Buchhandel auch wohl noch Käufer für andre Artikel. So dürfte es auch von dieser Seite aus betrachtet im beiderseitigen Interesse liegen, die Gratisabgabe von Verlagsartikeln an das Publicum nach Möglichkeit zu beschränken.

H. E.

#### Miscellen.

Bitte an Verleger und Auslieferer. — Die Verlangzetteln der Sortimenten wie die Facturen der Verleger tragen durchgehends die Bemerkung: „Zur Post, Eilfuhr, Fuhr“. In den seltensten Fällen aber wird von den Expedienten weder beachtet, wie der Sortimenter die Sendung verlangt, noch dementsprechend die betreffende Stelle unterstrichen. Ebenso geben sich wenige Expedienten die Mühe, Baar-Verlangzetteln der Factur beizufügen, wodurch natürlich Verzögerungen durch Anfragen der Commissionäre entstehen, ob eingelöst werden soll. Es ist deshalb wohl gerechtfertigt und gewiß im Sinne vieler Collegen gehandelt, wenn hierdurch die öffentliche Bitte ausgesprochen wird: die Expedienten mögen die gegebenen Vorschriften des Sortimenters gehöriger beachten. Der Sortimenter kann die Befolgung seiner Vorschriften mit demselben Rechte beanspruchen, wie der Verleger es gelegentlich der Ostermesse zc. thut. Abgesehen davon liegt es aber auch wohl im Interesse der Verleger, da gewiß manche Differenz und Correspondenz dadurch vermieden wird.

B.

Im Intelligenz-Blatt zu dem „Journal des Luxus und der Moden, herausg. von Bertuch und Kraus. Weimar und Gotha. 2. Jahrg. 1787“ befindet sich folgende, die damalige derbe Sprache charakterisirende Anzeige der Firma G. J. Göschen in Leipzig: „Christian Gottlieb Schmieder in Carlsruhe hat die beispiellose Bosheit begangen und 6 neue Bücher aus meinem Verlage auf einmal nachgedruckt. Ich klage diesen Menschen hiermit öffentlich eines unerhörten Raubes an und warne Jedermann, der so unglücklich ist mit ihm in Geschäften zu stehen oder in Verhältnisse zu kommen, sich für diesen Bösewicht wohl in Acht zu nehmen. Ein Mann ohne Redlichkeit, ohne Ehre, ohne Gewissen ist der gefährlichste Mensch in jedem Verhältnisse des Lebens. Ich hoffe, daß jeder redliche Buchhändler gegen diese That den größten Unwillen fassen wird. Sollte sich aber Jemand mit dem Verkaufe dieser Nachdrücke beschmutzen, so werd' ich, sobald ich Beweise davon erhalte, ihn in öffentlichen Blättern als Helfershelfer und Mitgenossen dieses Diebes nennen. G. J. Göschen, Buchhändler in Leipzig.“